



## MERKBLATT

### **Gästetaxesatzung im „Staatlich anerkannten Erholungsort“ Cunewalde – Wissenswertes von A wie Angebote und Abgabe bis Z wie Zahlungsmodalitäten**

Sehr geehrte Gäste,

wir heißen Sie recht herzlich willkommen im Cunewalder Tal, welches zurecht den Namen „Schönstes Tal der Oberlausitz“ trägt. Wir freuen uns sehr, dass Sie sich für einen Aufenthalt in Cunewalde entschieden haben. Sie werden erstaunt sein über die Vielfalt an Angeboten und die Schönheit unseres Oberlausitzer Berglandes, welches Sie bei uns ganz kompakt erleben können. Cunewalde ist übrigens nicht nur eine Gemeinde, in der es sich gut erholen, sondern ebenso gut dauerhaft leben und arbeiten lässt.

Seit dem 01.01.2019 haben wir eine neue Gästetaxesatzung eingeführt, nicht etwa, um vordringlich neues Geld in die ohnehin immer klammen öffentlichen Kassen zu spülen, sondern um die alte, nicht mehr ganz zeitgemäße Fremdenverkehrsabgabesatzung aus dem Jahr 2006 aufzuheben. Die bisherige Fremdenverkehrsabgabe, die ausschließlich von den Zimmervermietern und Gastronomen im Tal entrichtet wurde, wird künftig (sicherlich für die meisten logisch) auf das Prinzip der tatsächlichen Nutzung abgestellt. Es ändert sich also der Kreis der Abgabepflichtigen - künftig sind dies die Übernachtungsgäste.

Dies wird und muss natürlich Fragen aufwerfen – dieses Merkblatt (neudeutsch FAQ-Liste) soll Ihnen hierfür erste Informationen bieten und gleichzeitig bei allen, die bisher mit der Thematik nichts zu tun hatten (weil sie bisher im positiven Sinne nicht zahlen mussten), um Verständnis bitten.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für diese Zeilen nehmen, herzlichsten Dank für Ihren Besuch in Cunewalde und besuchen Sie uns bald wieder!

Ihr  
Bürgermeister

  
Thomas Martolock

## **Cunewalde als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ – ist das denn etwas Besonderes?**

**Ja**, denn nur wenige dürfen diesen Titel führen!

Cunewalde trägt den Titel als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ bereits seit **1956** und wurde im Jahr **2022** mit großem Erfolg durch den Freistaat Sachsen erneut als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ zertifiziert.

Für eine solche Anerkennung gelten logischerweise **hohe qualitative Anforderungen**, denn die Standards eines „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ sollen **deutschlandweit vergleichbar** sein. Aktuell gibt es in Sachsen **14** Kurorte und **25** „Staatlich anerkannte Erholungsorte“ (Stand 2026 – Tourismusnetzwerk Sachsen).

**Cunewalde** ist übrigens aktuell (leider) der **einzige „Staatlich anerkannte Erholungsort“ im Landkreis Bautzen**. Es ist das erklärte Ziel des Gemeinderates, auch künftig diesen Status zu verteidigen.

## **Was macht die Angebote eines „Staatlich anerkannten Erholungsortes“, auch im Vergleich zu anderen Urlaubsorten, besser und wie sieht es in Cunewalde aus?**

Unsere Gemeinde mit ihren 4.500 Einwohnern hält einige für das gesamte Oberlausitzer Bergland wichtige touristische Einrichtungen vor – sicher haben Sie sich von einigen schon überzeugen können oder planen einen Besuch.

Manche Dinge sind von der Natur gegeben, wie die Höhenrücken vom Czorneboh und Bieleboh – nicht naturgegeben ist das **Wanderwegenetz** über unsere Hausberge.

Manche Dinge wurden in den letzten Jahren komplett saniert und sind seit Jahrzehnten Highlights unserer touristischen Angebote. Zu ihnen zählen unser **Haus des Gastes „Blaue Kugel“** und das nach dem schlimmen Hochwasser 2010 unter Beachtung des Hochwasserschutzes komplett sanierte **Erlebnisbad**.

Andere Themen, wie den **Bahnradweg Oberlausitz**, haben wir als Pioniere auf den Weg gebracht und sie sind heute nicht nur für Radtouristen unverzichtbar.

Am Gemeinde- und Bürgerzentrum erwartet Sie der **Umgebendehaus-Park** mit Blick auf **Deutschlands größte Dorfkirche**. Unsere Dorfkirche ist unser größtes Wahrzeichen, wobei sich die Kirchgemeinde nicht nur über Besichtigter, sondern auch mehr Gottesdienstbesucher freut.

Natürlich ist diese Aufzählung nicht abschließend – am besten Sie informieren sich in der **Tourist-Information** im Haus des Gastes „Blaue Kugel“ (Hauptstraße 97).

## **So etwas kostet natürlich ...**

**Tourismusförderung** ist eine sog. **freiwillige Aufgabe** der Gemeinden. Allein für die **direkte Tourismusförderung**, also das Vorhalten einer Tourist-Information mit umfangreichen Öffnungszeiten, Publikationen, Betreuungsangeboten bringen wir im Jahr ca. **95 T€** auf. Nicht enthalten sind logischerweise die Zuschüsse für die einzelnen touristischen Einrichtungen wie Erlebnisbad und „Blaue Kugel“.

### **Wer zahlt künftig was und wieviel?**

Die Gästetaxe ist von allen natürlichen Personen zu entrichten, die in der Gemeinde Cunewalde Unterkunft nehmen und nicht Haupteinwohner sind. Dies sind praktisch alle Übernachtungsgäste in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen, aber auch Nutzer von Wochenendhäusern, Datschen und vergleichbaren Gebäuden, die so ausgestattet sind, dass eine Wohnnutzung mindestens außerhalb der Heizperiode möglich ist.

Hierzu zählen auch klassische Wohnhäuser, die nur für Wochenendnutzungen o. ä. benutzt werden und in denen kein Nutzer mit Hauptwohnung gemeldet ist. Herangezogen werden auch zeitlich befristete oder unbefristete Campingplätze o. ä.

Die Abgabe beträgt

- (1) 1,00 € je erwachsene Person und Aufenthaltstag (Ankunfts-/Abreisetag = 1 Tag)  
bei Übernachtungen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und auch Campingplätzen
- (2) Pauschal 30 €/Jahr bei Wochenendhäusern, Datschen oder nur für Nebenwohnungszwecke genutzte Wohnhäuser
- (3) Ermäßigungen bzw. komplette Befreiungen gelten für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) und Schwerbehinderte.

### **Warum muss ich als Besitzer eines Wochenendhauses oder nur für Erholungs- und Nebenwohnungszwecke genutzten Wohnhauses eine Gästetaxe entrichten?**

Viele unserer „Wochenendhaus-Gäste“ nutzen dankenswerterweise auch die touristischen Einrichtungen und Angebote der Gemeinde.

Wir sind dankbar über jeden Wochenendgast, bitten jedoch gleichzeitig um Verständnis, dass wir auch diese Gäste in einer vertretbaren Weise an unseren allgemeinen Vorhaltekosten als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ beteiligen möchten und im Sinne der Gleichbehandlung auch müssen.

Da diese Nutzer jedoch nicht als Einwohner mit Hauptwohnung geführt werden können, erhalten wir somit auch keinerlei Finanzausgleich vom Land (Finanzausgleich) für diesen Personenkreis, wie auch keine allgemeinen Steuereinnahmen.

Die großen Städte haben sich (leider) seit Jahren dieses Problems entledigt und erheben in vergleichbaren Fällen eine sog. Zweitwohnungssteuer (auch viele Studenten und Berufspendler können hiervon ein Lied singen), die erheblich höher und bürokratischer ist als eine Gästetaxe.

Der einmalige Betrag, der auf 30,00 € im Jahr, unabhängig der tatsächlich nutzenden Personenzahl und Aufenthaltsdauer, gedeckelt ist, ist ein kleiner Beitrag zur Finanzierung unserer Aufwendungen.

Bei Wohnhäusern, die nur z. B. am Wochenende genutzt werden, sieht es ähnlich aus – denn auch der Wochenendnutzer erwartet vor seinem Wohnhaus das Vorhalten einer entsprechenden Infrastruktur.

### **Wie erfolgt die Erhebung und Bezahlung der Gästetaxe?**

#### **• Gäste von Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen**

Hier entrichten Sie Ihre Gästetaxe beim Vermieter, der dann direkt mit der Gemeinde abrechnet. Grundlage hierfür ist der Meldeschein (ohne auszufüllen).

• **Ferienhäuser, Wochenendhäuser, nur als Nebenwohnung genutzte Wohnhäuser**

Diese Besitzer haben im 1. Quartal 2019 durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen, einen Abgabebescheid erhalten.

Hierfür haben wir die uns bekannten Daten (Eigentümer Wochenendhäuser, Nutzungsstatus Wohngebäude) herangezogen.

Der zugestellte Abgabebescheid behält jahresübergreifend seine Gültigkeit und wird nur bei Änderungen bzw. Zu- und Abmeldungen neu erstellt und versendet.

• **Campingplätze, temporäre Veranstaltungen**

Hier erfolgt eine direkte Veranlagung und Abstimmung mit dem Betreiber des Campingplatzes und bzw. oder dem Veranstalter.

**Was erhalte ich dafür?**

Alle Abgabepflichtigen erhalten eine Gästekarte. Diese Gästekarte wird Gästen von Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen direkt vom Vermieter und bei selbstgenutzten Ferienhäusern o. ä. (s. o.) gegen Vorlage des Zahlungsnachweises der Gästetaxe in der Tourist-Information ausgereicht. Die **Gästekarte** enthält hierbei einige **Vergünstigungen** für die Nutzung touristischer Einrichtungen der Gemeinde Cunewalde. Diese sollen in den **nächsten Jahren Schritt für Schritt**, je nach Akzeptanz und Aufkommen an Gästekarten, noch **erweitert werden**.

Aktuell haben wir mit den **auszufüllenden Meldescheinen** und der **Gästekarte** ein sehr **übersichtliches** und mit **wenig Verwaltungsaufwand verbundenes Instrument** geschaffen. Deshalb enthält die Gästekarte im Regelfall auch nur **zeitlose Angebote** von **öffentlichen Anbietern**.

**Wo erfahre ich noch mehr?**

Die konkreten Angebote unserer Gemeinde erfahren Sie neben den vielen Druckerzeugnissen in der Tourist-Information (E-Mail: [touristinfo@cunewalde.de](mailto:touristinfo@cunewalde.de)) und auf unserer Homepage [www.cunewalde.de](http://www.cunewalde.de).

In der **Tourist-Information** gibt es auch **Informationen** zu **Cunewalder Gastgebern**.

Ganz wichtig ist uns die Zusammenarbeit mit unseren Nachbargemeinden im Oberlausitzer Bergland und den touristischen Anbietern.

**Wo finde ich die neue Gästetaxesatzung?**

Die komplette Gästetaxesatzung ist auf der Homepage der Gemeinde Cunewalde unter Bürgerservice/Satzungen veröffentlicht.

[www.cunewalde.de/buergerservice/satzungen-verordnungen](http://www.cunewalde.de/buergerservice/satzungen-verordnungen)